

- (2) Der Senatsberichter muss Mitglied des Grossen Senats sein und darf der Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht ist, nicht angehören.
- (3) Der Senatsberichter hat folgende Pflichten:
 - a) Er überprüft, ob das Gesuch in der Fakultät ordnungsgemäss behandelt wird.
 - b) Er wohnt den Sitzungen der Fakultät, in denen über das Habilitationsgesuch beraten wird, ohne Stimmrecht bei. Er hat das Recht, Fragen zu stellen.
 - c) Er wohnt dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium (§ 8) bei.
 - d) Er erstattet nach der Fakultätssitzung, in der über den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium entschieden wird, dem Grossen Senat einen schriftlichen Bericht.

§ 5

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation beschliesst die Fakultät aufgrund der allgemeinen fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers. Die Fakultät kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der beantragte Umfang der Lehrbefugnis (§ 3(1)) erweitert oder eingeschränkt wird.
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die erforderlichen sachlichen Voraussetzungen für eine selbständige Forschungs- und Lehrtätigkeit des Bewerbers nicht gegeben sind.
- (3) Die Zulassung kann ferner abgelehnt werden, wenn der Bewerber sich ohne überzeugende Begründung für ein Gebiet habilitieren will, das bei der Fakultät nicht oder nur am Rande gepflegt wird und nach den Entwicklungsabsichten der Fakultät auch künftig nicht gepflegt werden soll, während es an einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder Hochschule in voller Breite vertreten ist.